

Aktenzeichen: 5 AZR 1072/77

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 19. September 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 612 Abs. 2, § 284 Abs. 1 Satz 1, § 288 Abs. 1 Satz 1, § 611 Abs. 1, § 1619; ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 3a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1072/77

3 Sa 88/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
19. September 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 1979 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Dr. Fenge und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Werner für Recht erkannt:

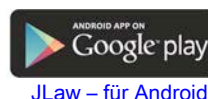
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 12. Oktober 1977 - 3 Sa 88/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die 1942 geborene Klägerin wurde nach dem Tode ihrer Mutter im Jahre 1947 von den Eheleuten E und F H als Pflegekind angenommen. Frau H ist 1975, Herr H 1976 verstorben. Die Beklagten sind die gesetzlichen Erben des Herrn H. Dieser besaß bis 1964 einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb und ein Einzelhandelsgeschäft, in dem Güter des täglichen Bedarfs an rund 400 Dorbewohner verkauft wurden. Zu dem landwirtschaftlichen Betrieb gehörten etwa 4 ha Ackerland, 5 Kühe, 4 Schweine und rund 30 Hühner. In diesem Anwesen arbeitete die Klägerin mit, die bis 1956 die Volksschule und von 1956 bis 1969 die Mädchenberufsschule besucht hat. Eine weitere Ausbildung hat sie nicht erfahren.

Ein gemeinschaftliches Testament aus dem Jahre 1975, das nur vom Erblasser, aber nicht von seiner Ehefrau unterschrieben worden ist, enthält die Bestimmung, daß die Klägerin "für sieben Jahre unentgeltliche Arbeit in unserem Haushalt" das Haus Nr. 2, H - straße 2, M, erhalten solle. Die gleiche Zuwendung findet sich in einem Testament des Erblassers, das nach seinem Tode zerrissen aufgefunden wurde. Zum Nachlaß gehörten drei Häuser und etwa 64.000,-- DM Bargeld.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe von 1952 bis 1957, also von ihrem 9. bis 14. Lebensjahr, bereits in erheblichem Umfang im Betrieb mitgearbeitet. So habe sie von 5.30 Uhr bis 7.45 Uhr die Ställe versorgen, das Milchgeschirr spülen und die Milch zur Molkerei bringen müssen. Nach dem Schulunterricht habe sie von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf dem Feld gearbeitet und abends wiederum die Ställe versorgt. Von 1956 bis 1963, also von ihrem 14. bis zum 21. Lebensjahr, habe sie von 5.30 Uhr bis 22.00 Uhr im Stall, im Haushalt, in der Landwirtschaft und im Laden gearbeitet. Ab 1973 sei Frau H leidend gewesen. Sonntags und an drei bis vier Wochentagen habe sie ihre eheliche Wohnung verlassen und die Wohnung des etwa 25 km entfernt liegenden Erblassers aufgesucht, wo sie die ganze Haus- und Gartenarbeit verrichtet habe. Ihr Ehemann habe bei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

der Errichtung des ihr zugedachten Hauses mitgearbeitet und ab 1973 wöchentlich etwa vier Stunden Arbeitsleistung für den Erblasser erbracht. Seine Vergütungsansprüche habe er an sie abgetreten.

Für die von ihr und ihrem Ehemann erbrachte Arbeitsleistung habe sie keine Vergütung erhalten. Sozialversicherungsbeiträge seien nicht abgeführt worden. Vielmehr sei sie außerordentlich knapp gehalten worden; so habe sie sich sogar mit getragener Kleidung begnügen müssen. Die Klägerin hat als Vergütung von den Beklagten begehrt: 10.000,-- DM für die Arbeitsleistung von 1952 bis 1957, 60.000,-- DM für die Jahre 1956 bis 1963, 5.000,-- DM für die Zeit von 1973 bis 1976 und 5.000,-- DM für die Tätigkeit ihres Ehemannes. Sie hat den entsprechenden Antrag gestellt.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben behauptet, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres habe die Klägerin nur die auf dem Land übliche Mithilfe eines Schulkindes erbracht; ab 1973 habe die Klägerin nur ihrer moralischen Verpflichtung aus dem Pflegekindverhältnis genügt. Abgesehen davon seien der Erblasser und seine Ehefrau noch rüstig gewesen; auch andere Verwandte hätten Handreichungen gemacht. Allenfalls für die Zeit vom 14. bis zum 21. Lebensjahr könnten der Klägerin Ansprüche zustehen; indes sei zu berücksichtigen, daß es sich nur um ein kleines landwirtschaftliches Anwesen und um ein Einzelhandelsgeschäft mit geringem Umsatz gehandelt habe.

Das Arbeitsgericht hat aus den Löhnen von Hausgehilfinnen, Verkäuferinnen und Landarbeiterinnen für die Zeit von 1957 bis 1963 einen Durchschnittsverdienst von 11.864,43 DM ermittelt und unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 25 v. H. und eines weiteren Verdienstes für die Mithilfe des Ehemannes beim Hausbau 16.000,-- DM zugesprochen. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

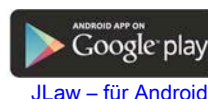
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zwar zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

I. Nach § 554 Abs. 3 Nr. 3a ZPO hat sich die Revisionsbegründung mit jedem einzelnen Streitpunkt mit selbständigem Streitstoff auseinanderzusetzen. Dies gilt auch für sachlich rechtliche Revisionsangriffe (BAG 2, 58 [59] = AP Nr. 2 zu § 554 ZPO [zu 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu I 2 der Gründe]; BGH LM Nr. 22 zu § 554 ZPO). Entgegen der Ansicht der Beklagten hat die Revisionsklägerin die Anforderungen auch insoweit erfüllt, wie sie Ansprüche ihres Ehemannes aus abgeleitetem Recht verfolgt. Die materiellrechtlichen Rügen, die sie zu ihren eigenen Ansprüchen erhoben hat - sie betreffen im wesentlichen die Bewertung der Arbeitsleistung und die Verweisungspflicht - beziehen sich erkennbar auch auf die Ansprüche aus abgeleitetem Recht. Das reicht aus.

II.1. Der Klägerin stehen gegen die Beklagte weder Zahlungsansprüche aus einer Vergütungsabrede (§ 611 Abs. 1 BGB) noch aus erbrechtlichen Gesichtspunkten zu. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin eine Lohnvereinbarung nicht behauptet hat. Die Erbeinsetzung war rechtsunwirksam. In Frage kommen deshalb nur Ansprüche aus fehlgegangener Vergütungserwartung. Davon gehen beide Parteien in der Revisionsinstanz aus.

2. Solche Ansprüche wegen fehlgegangener Vergütungserwartung (§ 612 Abs. 2 BGB) stehen der Klägerin nur für den Zeitraum von 1956 bis 1963 zu. Sie bestehen nur dann, wenn der Dienstleistende auf Grund arbeitsrechtlicher Beziehungen erwarten darf, daß durch eine in Zukunft erfolgende Übergabe eines Vermögens oder Vermögensbestandteils geleistete Dienste abgegolten werden sollen, wenn für diese Dienste entweder keine oder doch nur eine deutlich unterwertige Bezahlung erfolgt ist, und wenn ein unmittelbarer



Zusammenhang zwischen dieser unterwertigen oder fehlenden Zahlung und der Erwartung besteht (BAG AP Nr. 24 zu § 612 BGB [Bl. 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 25 aaO [Bl. 1 R, 2]). Diese Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht nur für den Zeitraum von 1956 bis 1963 festgestellt. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, daß zwischen der Klägerin und dem Erblasser von 1952 bis 1957, also vom 9. bis 14. Lebensjahr, kein Arbeitsverhältnis bestand, weil die Mitarbeit von Kindern in der Landwirtschaft üblich sei und der Erblasser nicht mit einer Vergütungspflicht habe rechnen können.

Diese rechtliche Würdigung hält entgegen der Ansicht der Revision einer rechtlichen Überprüfung stand. Dabei kann unentschieden bleiben, ob die für Kinder bestehende Arbeitspflicht im Haushalt oder Geschäft der Eltern (§ 1619 BGB) eine Blutsverwandtschaft oder familienrechtliche Beziehung voraussetzt (RAG DJ 1937, 1814; OLG Nürnberg, FamRZ 1960, 119; Erman - Ronke, BGB, 6. Aufl., § 1619 Rdnr. 1; Soergel - Siebert - Lange, BGB, 10. Aufl., § 1619 Rdnr. 3; Palandt - Diederichsen, BGB, 37. Aufl. § 1619 Anm. 2) oder ob § 1619 BGB auch einer entsprechenden Anwendung auf Pflegekindverhältnisse zugänglich ist. Der Ausschluß einer familienrechtlichen Arbeitsverpflichtung hat nämlich nicht umgekehrt zwingend zur Folge, daß ihm Rahmen eines Pflegekindverhältnisses tatsächlich geleistete Dienste auf Grund eines Arbeitsvertrages geleistet werden. Vielmehr kann eine derartige Dienstleistung durchaus wegen der im Rahmen des Pflegeverhältnisses erfahrenen Betreuung und Versorgung erbracht werden. Darüber hinaus bedingt die Erziehung des aufgenommenen Kindes seine Anleitung zur Arbeit. Dies gilt um so mehr, als die Mithilfe von Kindern in der Landwirtschaft nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichtes üblich und der Erblasser mit einer Vergütungspflicht nicht zu rechnen brauchte.

Ebensowenig kann der Revision gefolgt werden, daß der Vermögenswert der Kinderarbeit oder die Beurteilung des Verhältnisses nach dem 14. Lebensjahr der Klägerin den Schluß



auf ein Arbeitsverhältnis bedingt hätten. Vermögenswerte Dienstleistungen können auch außerhalb eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden. Die gesonderte Betrachtung der Arbeitsleistung der Klägerin vor oder nach dem 14. Lebensjahr widerspricht nicht den Denk- und Erfahrungssätzen, denn üblicherweise lassen sich Jugendliche nach Beendigung ihrer Grundschulpflicht ausbilden oder gehen einer Erwerbstätigkeit nach.

b) Für die Zeit von 1956 bis 1963 hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß zwischen der Klägerin und dem Erblasser arbeitsrechtliche Beziehungen bestanden haben, daß die Klägerin eine Vergütung erwartet hatte und erwarten konnte. Hieran ist der Senat gebunden, da die Beklagten das Urteil des Landesarbeitsgerichtes nicht angegriffen haben. Die in dieser Zeit geleistete Arbeit müssen die Beklagten mithin vergüten.

c) Dagegen stehen der Klägerin für die Zeit von 1973 bis 1976 keine Vergütungsansprüche zu. Das Landesarbeitsgericht hat für diese Zeitspanne arbeitsrechtliche Beziehungen zwischen der Klägerin oder ihrem Ehemann und dem Erblasser nicht festgestellt. Es hat alle Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Die Revision beanstandet nur, daß das Berufungsgericht auch insoweit zu sehr auf das Pflegekindschaftsverhältnis abgestellt habe. Gerade das ist aber nicht zu beanstanden (s. o. zu II a).

3. Die vom Berufungsgericht für die Zeit von 1956 bis 1963 ermittelte Höhe der Vergütung ist nicht zu beanstanden.

a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Vergütungsvereinbarung zwischen der Klägerin und dem Erblasser getroffen worden ist. Dann war aber die Vergütung allein nach § 612 Abs. 2 BGB zu bemessen; hiernach wird in Ermangelung von Taxen die übliche Vergütung geschuldet. Übliche Vergütung ist diejenige, die im Zeitpunkt der Arbeitsleistung nach der Verkehrsanschauung regelmäßig für eine vergleichbare Arbeitsleistung bezahlt wird. Auf den Zeitpunkt der Arbeitsleistung ist abzustellen, weil die nach § 612 Abs. 2 BGB geschuldete



Vergütung die fehlende Vergütungsvereinbarung ersetzt und der Arbeitnehmer so gestellt werden soll, wie wenn er nicht auf eine zukünftige ungewisse Entlohnung vertraut hätte. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht bei der Ermittlung der üblichen Vergütung sich an die Tariflöhne angelehnt hat. Aus dem Umstand, daß das Landesarbeitsgericht die Quersumme für die für jede Branche ermittelte Vergütung aus der Gesamtdauer der Beschäftigung und nicht für jedes einzelne Jahr errechnet hat, sind der Klägerin keine Nachteile erwachsen.

b) Ebensowenig kann die Klägerin eine Verzinsung der Vergütung von 1956 bis 1963 verlangen. Die nach § 612 Abs. 2 BGB geschuldete übliche Vergütung wäre nur dann zu verzinsen, wenn der Schuldner mit der Leistung in Verzug geraten wäre (§ 284 Abs. 1 Satz 1, § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Das Landesarbeitsgericht ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts davon ausgegangen, daß die Vergütung bis zu dem Zeitpunkt gestundet war, in dem festgestellt wurde, daß die geplante Erbeinsetzung der Klägerin fehlgeschlagen ist (BAG 14, 291 [293] = AP Nr. 20 zu § 612 BGB [zu 2 a der Gründe]; AP Nr. 26 aaO [zu 2 b der Gründe]; AP Nr. 27 aaO [Bl. 2 R]).

c) Die Beklagten sind nicht gehalten, die der Klägerin in der Zeit von 1956 bis 1963 erwachsenen Vergütungsansprüche an die veränderten Geldwertverhältnisse anzupassen, auch wenn der Preisindex von 1963 bis 1977 um 74,3 Punkte gestiegen ist. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. vom 21. Januar 1969 - 1 BvR 346, 598/68 - Höchststrichterl. Finanz-Rspr. 1969, 347) und der obersten Gerichtshöfe des Bundes anerkannt, daß der Grundsatz des Nominalismus (D-Mark = D-Mark), der bei Geldschuldverhältnissen den Nennwert maßgebend sein läßt, zum Ordnungsgefüge des Zivilrechts gehört (BAG 17, 120 [123] = AP Nr. 99 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II der Gründe]; BAG AP Nr. 1 zu § 3 WährG [zu B I 1 f. der Gründe]; BAG 25, 146 [158] = AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung [zu B II 4 a



der Gründe]; BAG AP Nr. 5 aaO [zu C II 4 a der Gründe]; BGH AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Geldentwertung [zu V 4 der Gründe]; BFH 89, 422 [434] = BStBl. 1967 III, 690 [695 f. zu IV 2 der Gründe]; BFH 92, 561 [564 f.] = BStBl. 1968 II, 653 [654 r. Sp.]; alle mit weiteren Nachweisen). Eine Anpassung ist in der Rechtsprechung bislang nur bei Verträgen mit Versorgungscharakter, Unterhaltsverträgen und Ruhegeldvereinbarungen erfolgt. Für Darlehensforderungen oder gestundete Arbeitsvergütungen ist sie noch nicht vorgenommen worden. Hieran ist zur Zeit für gestundete Arbeitsvergütungen festzuhalten, denn anders als bei Versorgungsleistungen dienen sie nicht dazu, den gegenwärtigen Lebensunterhalt sicherzustellen.

d) Schließlich kommt auch keine Anpassung der geschuldeten Arbeitsvergütung nach den Rechtsgrundsätzen über den Zugewinnausgleich in Betracht; die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes beruht darauf, daß im Fall der Vermögensauseinandersetzung nur der effektive Vermögenswert ausgeglichen werden soll (BGHZ 61, 385 [387 ff.]).

e) Letztlich kann die Klägerin eine Erhöhung der ihr zugesprochenen Vergütung auch nicht mit dem Hinweis erreichen, daß sie auf eine Berufsausbildung verzichtet habe und nicht sozialversichert worden sei. Die Vorinstanzen haben dies bei der Bemessung der Vergütung in ihre Betrachtungen einbezogen und der Klägerin auf die errechnete übliche Vergütung einen Zuschlag von 25 v.H. zuerkannt. Demgegenüber hätten die Beiträge zur Sozialversicherung weit weniger ausgemacht. Auf den Wert der durch eine mögliche Beitragszahlung erlangten Sozialversicherungsrente darf das Berufungsgericht dagegen nicht abstellen, da es an hinreichenden Feststellungen fehlt, daß der Erblasser rechtswidrig und schuldhaft eine Abführung unterlassen hat.

Aus den genannten Gründen kann auch der Ehemann der Klägerin wegen seiner Mithilfe beim Hausbau keine höhere Vergütung beanspruchen.



- 9 -

4. Die Revision war daher mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

gez.: Dr. Heither

Dr. Fenge ist wegen
Krankheit an der
Unterschrift verhindert

Schaub

Dr. Heither

Werner

Dr. Gundelach

